

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW61, Dreibundstr. 5

67. Jahrgang

Berlin, den 21. August 1929

Nummer 67

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats ausgegebene Bestellungen.

Maß für Maß!

Die in Nr. 63 vom 7. August veröffentlichte Kennzeichnung der gewerbes- und lohnpolitischen Rückständigkeit des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins Berliner Buchdruckereibesitzer als Charakteristikum besonderer Unternehmerbrutalität brachte der „Zeitschrift“ die Möglichkeit, einige Erwiderungen zu veröffentlichen, aus denen zu entnehmen ist, daß man in Berliner Prinzipalskreisen nicht nur vereinzelt, sondern sogar offiziell der Ansicht ist, jedes Betriebsrisiko möglichst auf die Arbeiterschaft abladen zu dürfen. Statt sich angeichts der großen Arbeitslosigkeit in sachlicher Weise mit den Vertretern der Arbeiterschaft über Mittel und Wege zu verständigen, wie Ursachen und Wirkungen solcher unwirtschaftlichen Zustände am besten abgeschwächt oder beseitigt werden könnten, fährt man fort, in einseitiger und brutaler Weise auf die wachsende Not der Arbeitslosen zu spekulieren und von ihrem eventuellen Mißwerden die Erleichterung allgemeiner Lohnrückbildung zu erwarten.

In der ersten Erwiderung, die unter der Stichmarke „Wenn zwei daselbe tun“ in Nr. 65 der „Zeitschrift“ vom 13. August auf Seite 526 veröffentlicht wird und nach ihrem Signum V. B. B. wohl nur als verfehlerte Erwiderung des Vereins Berliner Buchdruckereibesitzer zu bewerten ist, werden nicht nur die Richtigkeit der rein sachlichen Feststellungen unseres Berliner Gewerkschaftsvorstandes in dem Artikel „Berliner Unternehmerbrutalität“ bestätigt, es wird sogar noch die von Robert Braun gekennzeichnete Unternehmerbrutalität als einziges Mittel zur Rettung eines Teils der Berliner Prinzipale erklärt. Das veranlaßt auch uns, dazu noch einiges zu sagen und vor allem, keinen Zweifel darüber zu lassen, wie die Gehilfenschaft über solche Unternehmerrhetorik und -spragis denkt. Da ist zunächst die teilweise Nichtablieferung der Beiträge für die sozialen Kassen. Der V. B. B. vertritt in dieser Frage die Ansicht, daß diese Nichtablieferung der sozialen Beiträge von Unternehmenseite nicht in allen Fällen auf Leichtfertigkeit und Übermut zurückzuführen sei. Demgegenüber möchten wir betonen, daß es sich in den meisten dieser Fälle weder um Leichtfertigkeit noch Übermut, sondern um bewußte unternehmerseitige Untertätigkeit von längst wohlgeordneten gesetzlichen Abzügen vom Arbeitslohn handelt. Und zwar nicht nur zum Schaden der Versicherten, deren Beiträge nicht abgeliefert werden, sondern auch zum Nachteil der Kranken, Invaliden und Arbeitslosen, deren Pflege und Lebenshaltung aus solchen Beiträgen bestritten werden soll, aber eben durch solche Fälle wie ja überhaupt infolge der unternehmerseitigen passiven Resistenz gegenüber der gesamten Sozialversicherung so niedrig gehalten werden muß, daß es um so verwerflicher erscheinen muß, wenn solche Beiträge noch unterzogen werden. Der V. B. B. hat für dieses soziale Verbrechen kein Wort der Verurteilung; er entschuldigt dies sogar noch mit der Schwierigkeit, in heutiger Zeit auskömmliche Preise zu erreichen. Wir sind nicht in der Lage, mit einem solchen Argument betrügerisches Verhalten

als entschuldigt anzuerkennen. Zu bedauern ist nur, daß die Gesetze in dieser Beziehung wie nach der Seite der Lohnzahlungs- und der Steuerpflicht, keine stärkeren Vorbeugungsmittel darstellen. Das würde sicher manchen Unternehmer davon abhalten, Aufträge so leichtsinnig zu berechnen und anzunehmen, daß er mit deren Preis unbedingt nötigen Ausgaben nicht decken kann. Die Verringerung des Lohnkontos, für die der V. B. B. so schwärmt, und damit auch jene Rundschaft des Buchdruckgewerbes rechtfertigt, die nur so wenig wie möglich für ihren Druckmaschinenbedarf ausgeben will, muß nach unfruchtbarer Auffassung ihre Grenze an unerlässlichen sozialen Pflichten finden. Diese Pflichten bestehen in einer anständigen Entlohnung der Arbeiterschaft.

Die Preisfestsetzung und Betriebsführung reklamieren die Unternehmer als ihre Postulate; solange sie dies tun, haben sie auch die Verantwortung dafür zu tragen und weder ein moralisches noch ein wirtschaftliches Recht, diese Verantwortlichkeit bei Mißerfolgen auf die Arbeiterschaft abzuwälzen. Sie wollen „Wirtschaftsführer“ sein, also muß auch ihre Führung so sein, daß die Wirtschaft vorwärts und nicht auf den Hund kommt. Zu „Wirtschaftsführern“ haben sich die Unternehmer allerdings selbst gewählt; kraft ihres Kapitalbesitzes und ihrer eignen geistigen Einschätzung. Diese Freiheit ist oberster privatkapitalistischer Grundsatz. Daß wir die Berechtigung dieses Grundsatzes a priori nicht anerkennen, sondern diese erst durch ihre Früchte nachgewiesen sehen möchten, sei nur nebenbei erwähnt. Jedenfalls stellen Lohnabbau, was gleichbedeutend mit Verschlechterung der Lebenshaltung, Leistungsfähigkeit und Kaufkraft ist, und ungeheure Arbeitslosigkeit, gleichbedeutend mit einer ungeheuren Belastung aller wirtschaftlichen Anstalten, keinen achtunggebietenden Befähigungsnachweis dar. Diese „Erfolge“ beweisen das Gegenteil einer vernünftigen Wirtschaftsführung. Für diese Unvernunft nun die Arbeiterschaft durch Lohnabbau und noch stärkere Arbeitslosigkeit haftbar zu machen, heißt Abwälzung des sogenannten Unternehmerrisikos auf die Arbeiterschaft, also auf den Teil der Wirtschaft, der weder materiell noch grundfähig für eine solche Mißwirtschaft verantwortlich sein kann, da diese ja das Werk der sogenannten Wirtschaftsführer ist. Genau so wie der Ausgang des Weltkrieges das „Werk“ der Generalstabsstrategen war, bis herab zum heutigen Generalsekretär des V. B. B., als er noch mit dem Säbel statt mit der Feder rasselte. In sehnsüchtiger Erinnerung an frühere Willkürperioden schreibt der V. B. B. wörtlich folgendes: „In früherer Zeit, als wir noch nicht unter dem Druck staatlicher und gewerkschaftlicher Lohnpolitik standen, war es eigentlich selbstverständlich, daß mit dem Zurückgehen der Konjunktur auch die Löhne herabgesetzt wurden.“ Ja, diese „herrlichen Zeiten“ von ehemals sind eben vorbei. Es gibt heute keine hilflose Arbeiterschaft mehr; es gibt auch keine Staatsgewalt mehr, die wie zu Zeiten der „Weber“ Gerhard Hauptmanns ohne weiteres auf die Arbeiterschaft losgelassen werden kann. Heute stehen den Unternehmern die Gewerkschaften als Bollwerk der Arbeiterschaft gegenüber, und der Staat tanzt nur noch sehr bötig nach der Pfeife der Unternehmer. Das ist schlimm für die Unternehmer; aber es ist alles doch nur das soziale und politische Produkt ihrer bisherigen Herrschaft und Wirtschaft. Daß im deutschen Buchdruckgewerbe die Sache mit dem beliebigen Lohnabbau je nach der Konjunktur auch früher schon gar nicht so selbstverständlich war, wie es V. B. B. in der „Zeitschrift“ glauben machen will, sei ebenfalls richtiggestellt. Wenn es trotzdem, nach Ansicht des gleichen Drahtentwerfers der Berliner Prinzipale, „wohlüberstandene Aufgäbe eines Führers der Gehilfenschaft“

sein müßte, „die von ihm geführten Kollegen auf diese Notwendigkeit (Herabsetzung der Löhne) aufmerksam zu machen, und nicht mit allen Mitteln, die ihm als Gewerkschaftsführer zur Verfügung stehen, krampfhaft an einem Lohnniveau festzuhalten, das den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen in keiner Weise mehr entspricht“, so könnte auch dieser Einfall nur zum Schaden reizen, wenn er nicht einen geradezu unermeßlichen Mangel sozial- und wirtschaftspolitischer Erkenntnis verraten würde. Der V. B. B. hält es also für selbstverständlich, daß er nach jeder Richtung für Lohnabbau eintreten darf, um die wirtschaftliche Lage seiner Mitglieder zu sichern und ihnen die Möglichkeit noch größerer unkollegialer Schmuckkonturrenz zu erleichtern. Den Gewerkschaftsfunktionären aber, die ebenfalls zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage ihrer Auftraggeber Maßnahmen gegen Lohnabbau treffen, soll das verwehrt sein! Eine solche Logik und Konsequenz vermag der V. B. B. mit unbewußter Selbstironie unter der Stichmarke „Wenn zwei daselbe tun“. Es soll außerdem nach solchen gewerkschaftspolitischen „Erfahrungen“ des V. B. B. „äußerst verwerflich“ sein, „Gehilfen von außerhalb, die ohne weiteres bereit sind, zum tariflichen Lohn anzufangen, als Lohnrückbildung zu bezeichnen“. Daß Lohnrückbildung mit Verwerflichkeit mancherlei zu tun hat, zum mindesten keine ehrenhafte Handlung darstellt, könnte man aus diesem Satz herauslesen. Denn warum etwas als verwerflich bezeichnen, wenn es sich um die Feststellung der Wahrheit handelt, daß eben nur Lohnrückbildung im Spiele ist. Trotzdem weiß sich der V. B. B. keinen anderen Rat als zur Erhaltung der Vollständigkeit seiner Mandanten der Gehilfenschaft einen freiwilligen Überlaß mit folgenden Worten zu empfehlen: „Bringt die Gehilfenschaft dieses Verständnis (für Lohnabbau) nicht auf, so muß in den einzelnen Betrieben mit allen Mitteln geparkt werden, und es muß die Zahl der beschäftigten Gehilfen dem vorliegenden Auftragsbestand unbedingt angepaßt werden.“ Hier wird also mit wenigen Worten nur noch einmal unterstrichen, daß Berliner Buchdruckereibesitzer zur Erhaltung ihrer Wirtschaftsführerqualität kein anderes Mittel wissen, als daß jeder halbwegs entbehrliche Arbeiter einfach erwerbslos gemacht und auf die Straße gesetzt werden soll. Kommt hierzu noch die bekannte Unternehmertendenz, die Arbeitslosenunterstützung so zu verhungern, daß die Arbeitslosen jeden moralischen Halt verlieren könnten, wenn nicht noch die Gewerkschaften hinter ihnen stehen würden, dann hat man das Kernstück einer rückständigen Unternehmerbrutalität vor Augen, einer Brutalität, der die Arbeiterschaft keineswegs mit verwehrten Armen zusehen kann oder wird. Es ist hier nicht der Ort, die Mittel und Wege einer solchen Abwehr auseinanderzusetzen. Es genügt an dieser Stelle die Feststellung, daß der V. B. B. durch sein Organ verkünden läßt, daß seine Mitglieder eine wesentliche Herabsetzung des gegenwärtigen Lohnniveaus durch verstärkte Entlassungen unbedingt durchsetzen wollen. Demgegenüber sind wir der Ansicht, daß die Arbeiterschaft dafür zu sorgen hat, daß für solche Unternehmer, die so strapellos mit Arbeitereigenschaften umspringen, jede Leistung von Mehrarbeit über die rein gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, sowohl während der regulären Arbeitszeit wie darüber hinaus auf ein Maß zurückgeführt werden muß, das dem Verhalten dieser Herren in jeder Beziehung ebenbürtig ist. Einige weitere Betrachtungen über „Gegensätze, die nachdenklich machen“, und damit zusammenhängende, angeblich „unabänderliche“ oder „unabhängbare“ Dinge auf Unternehmenseite sollen in nächster Nummer eine besondere Behandlung erfahren.

Zur Arbeitslosenfrage

Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung beherrscht zur Zeit die Gemüter, und alle Freunde der Arbeiterbewegung sind sich darüber einig, daß von dem Ausgang der Verhandlungen das Schicksal der Arbeitslosenversicherung überhaupt für die Zukunft bestimmend beeinflusst wird. Wie indessen auch das Resultat der Verhandlungen ausfallen möge, eine grundlegende Änderung des Arbeitslosenrechts wird dadurch nicht erreicht werden. Aber solange andre Wege nicht gangbar sind, muß der Kampf um die notdürftigste Unterstützung der Opfer des Wirtschaftskampfes mit Energie weitergeführt werden.

Wenn wir uns die Ziffern über das Riesengeheer der Erwerbslosen vor Augen führen, drängt sich uns immer wieder die Frage auf: Wo soll das letzte Ende hinführen? Durch die noch immer fortschreitende Rationalisierung der Betriebe und Menschenkraft sparende Neuerfindungen ist eine Besserung überhaupt nicht zu erwarten. Nicht allein, daß die einmal erwerbslos Gewordenen oft keine Möglichkeit finden, im Produktionsprozeß wieder unterzukommen, gefehlt sich zu diesen alljährlich noch das Heer der Neuausgelenkten, von denen auch immer nur ein begrenzter Teil in dem Arbeitsbetriebe seiner Lehrstelle verbleibt, während der andre Teil sich dann ebenfalls auf die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle begibt. Alle diejenigen, denen ein Erfolg hierbei nicht beschieden ist, bevölkern und vermehren dann alljährlich die Erwerbslosenarme. Der jährliche Abgang durch Invalidität oder Tod ist nicht so erheblich, als daß dadurch ein entsprechender Ausgleich geschaffen würde. Welche große Gefahr in dieser andauernden Arbeitslosigkeit für die davon Betroffenen in materieller und sittlicher Beziehung damit verbunden ist, zu erörtern, siehe Gulen nach Athen tragen. Eine Änderung dieses kulturwidrigen Zustandes ist nur möglich durch eine gründliche Änderung des jetzigen Renten- und Unterstützungswezens und damit verbundener Umstellung im Arbeitsprozeß. Es ist ein ungesund und unhaltbarer Zustand, wenn Personen, die längst im pensionsberechtigten Alter sind, heute noch in Arbeit stehen, an deren Stelle besser jüngere Kräfte gestellt würden, die aber wegen Mangel an Arbeitsgelegenheit das große Heer der Erwerbslosen bilden. Man braucht nur einmal so im Morgengrauen durch die Arbeiterquartiere der Großstädte zu gehen oder den Zustrom zu den Fabriken beobachten, um die ganze Un Sinnigkeit der bestehenden Verhältnisse zu erkennen. Alte Leute, Männer und Frauen, die längst im Großvaters- und Großmutterstadium sind, sieht man zur Arbeitsstelle pilgern, bestimmt nicht immer aus eigenem Antriebe oder Eigennutz und Habgier, sondern weil die bittere Not sie zwingt, denn zu Hause sind erwerbslose erwachsene Söhne und Töchter, die auch leben wollen und müssen. Eine Änderung dieses volkswirtschaftlich unmöglichen Zustandes ist nur zu erreichen durch eine wesentliche Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug der Altersrente mit gleichzeitiger Erhöhung der Rente.

Was nicht es z. B. heute einem Altersrentner, wenn er 50 M. Monatsrente erhält, davon kann er allein nicht leben, geschweige noch mit einer Lebensgefährtin. Es bleibt ihm nichts andres übrig, als sich weiter zur Arbeitsstelle zu schleppen, bis Freund Hein ein Einsehen hat und sich seiner erbarmt. Eine Erhöhung der Renten ist nicht nur nötig, sondern auch möglich. Die Gelder, die heute für unproduktive Erwerbslosenunterstützung ausgegeben werden, könnten besser und nützlicher zur Erhöhung der Altersrenten verwendet werden. Eine Mehrbelastung würde für den Etat der Altersversicherung somit nicht eintreten, sondern nur eine Verschiebung der zu zahlenden Gelder. Ein Verbot der Weiterbeschäftigung eines Altersrentners gegen Lohn müßte Gesetz sein, immer nach dem Grundsatz, die Alten heraus und die Jungen hinein in den Produktionsprozeß. Ausnahmen zur Weiterbeschäftigung eines Altersrentners nur mit Genehmigung der Arbeitsämter nach Anhörung des betreffenden Gewerksverbandes. Wer von Jugend an bis über sein 50. Lebensjahr hinaus gewirkt und geschafft hat, hat in volkswirtschaftlicher Hinsicht seine Pflicht erfüllt und sollte Anspruch erheben können, seine letzten Lebensjahre geruhsamer und sorgenloser zu verbringen zu können, als das heute der Fall ist. Die Möglichkeiten dazu sind vorhanden, leider noch nicht der Wille aller, die dazu berufen sind, die soziale Lage des Volkes besser zu gestalten. Auch muß es immer wieder gesagt werden, daß die Arbeiter an ihrem Schicksal den größten Teil der Schuld selber tragen. Während man in den Kreisen der Kapitalisten und Unternehmer, ob Jude oder Christ, ob Heid oder Tair, sich gemächlich an einen Tisch setzt und über seine wirtschaftlichen Vorteile Beratungen pflegt, steht sich die Arbeiterschaft immer noch in Duhenden von Heerlagern gegenüber und leistet zur Freude aller Kapitalistenfreunde in erbitterter Selbstopferung das Menschenmögliche, und doch ist zum großen Teil der Menschheit Würde in ihre Hand gegeben. Die innerpolitische Lage ist andauernd so gespannt, daß keiner weiß, wie bald an ihn die Pflicht herantritt, seine Stimme zur Neugestaltung der Gesellschaft in die Waagschale zu werfen. Möge dann jeder Kollege begreifen haben, worum es geht und wo sein Platz ist. Damit Gesetze geschaffen werden können, die es verhindern, daß Millionen arbeitskräftige und arbeitswillige Volksgenossen zur Untätigkeit verdammt sind, während der andre Teil schaffen und schaffen muß, bis er in den Sicken zusammenbricht.

Duisburg.

S. Beckmann.

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Einschränkungen in der Krisenfürsorge

Der Reichsarbeitsminister hat sich veranlaßt gesehen, eine Reihe von Einschränkungen in der Krisenfürsorge anzuordnen, die wir angesichts der Arbeitsmarktlage für bedenklich halten. Es wird zunächst der Kreis der in die Krisenfürsorge Einbezogenen verengt und insbesondere sämtliche Arbeitslose unter 21 Jahren aus dieser Fürsorge herausgenommen. Diese letztere Maßnahme ist besonders bedauerlich. Ursprünglich war auch beabsichtigt, das Berufsfähigungsgewerbe herauszunehmen, das ist erst kürzlich durch das Eingreifen des Reichstages verhindert worden. Während nach dem bisherigen Erlaß die Bestimmungen über die Bezugsdauer der Krisenunterstützung außer Wirksamkeit gesetzt waren, so daß Aussteuerungen nicht erfolgten, sind diese jetzt wieder in Kraft gesetzt worden. Die Höchstbezugsdauer beträgt demnach für Arbeitslose unter 40 Jahren wieder 39 Wochen, für Arbeitslose über 40 Jahre bis zu 52 Wochen, je nach Lage des Arbeitsmarktes.

Begründet werden diese Einschränkungen einmal mit der Besserung der Arbeitsmarktlage, des weiteren mit der Finanzlage des Reiches. Die Neuregelung sieht nun wie folgt aus:

1. Ohne besondere Zulassung ist nunmehr Krisenunterstützung für die Angehörigen folgender Berufe zu gewähren:

- a) der Glasindustrie (mitenthaltend in der Berufsgruppe 4b der Arbeitsmarktklassifikation),
- b) der Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate (Berufsgruppen 5 und 6),
- c) der Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe (Berufsgruppe 11),
- d) des Holz- und Schnitstoffgewerbes (Berufsgruppe 12),
- e) des Bekleidungs gewerbes (Berufsgruppe 14),
- f) Bühnemitgliedern einschließlich der Chorjäger, soweit diese Bühnemitglieder sind, und des bei Lichtspielaufnahmen verwandten darstellerischen Personals (mitenthaltend in der Berufsgruppe 19),
- g) Angestellten (Berufsgruppen 25, 26 und 27).

2. Daneben werden die Vorstehenden der Landesarbeitsämter ermächtigt, soweit ein Bedürfnis dazu besteht, für ihren Amtsbezirk oder Teile desselben folgende weitere Berufe in die Krisenunterstützung einzubeziehen:

- a) Industrie der Steine und Erden (Berufsgruppe 4), soweit Angehörige dieser Berufsgruppe nicht schon nach Nr. 1a zur Krisenunterstützung zugelassen sind,
- b) Spinnstoffgewerbe (Berufsgruppe 9),
- c) Buchbinder, Kartonagenarbeiter und einschlägige Berufe (Berufsgruppe 10b),
- d) Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe 13), mit Ausnahme des Mülereigewerbes (Berufsgruppe 13a) und des Getränkegewerbes (Berufsgruppe 13d und teilweise Berufsgruppe 13f),
- e) Berufsfähigungsgewerbe (Berufsgruppe 17),
- f) Kunstgewerbliche Berufsgruppe (Berufsgruppe 18),
- g) Theater, Musik, Schaustellungen aller Art (Berufsgruppe 19), soweit Angehörige dieser Berufsgruppe nicht schon nach Nr. 1f zur Krisenunterstützung zugelassen sind, ferner
- h) un- und angelernte Fabrikarbeiter (mitenthaltend in der Berufsgruppe 23), die seit mindestens einem Jahre nur in solchen Betrieben tätig gewesen sind, in denen vorwiegend Angehörige der nach Nr. 1 und 2a bis g zugelassenen Berufe beschäftigt worden sind, dort mit den Angehörigen dieser Berufe zusammen gearbeitet haben und für eine Vermittlung in andre Beschäftigungen nach der Lage des Arbeitsmarktes und nach ihrer beruflichen Vergangenheit nicht in Frage kommen.

3. Ausgeschlossen von der Krisenunterstützung nach Nr. 1 und 2 sind:

- a) Arbeitslose unter 21 Jahren,
- b) Personen, für die durch Anordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt oder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts berufsfähige Arbeitslosigkeit anerkannt, während der Dauer der berufsfähigen Arbeitslosigkeit, dies gilt nicht für Steinbildhauer.

Gegenüber der bisherigen Regelung sind nicht mehr zugelassen außer den Jugendlichen unter 21 Jahren, die Angehörigen der Gärtnerei, der Gasse- und Gantwirtschaft, des Berufszugewerbes, ferner Teile der Fabrikarbeiter sowie die Maschinisten und Heizer aller Art in Berufsgruppe 24.

Die Präsidenten der Landesarbeitsämter bleiben ermächtigt, für Gemeinden mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern Ausnahmen bei besonderer Notlage vorzunehmen. Das gilt jedoch nicht für Berufsgruppe 23 (Lohnarbeit wechsellagernd), ferner nicht für Arbeitslose unter 21 Jahren und nicht für Personen, deren Arbeitslosigkeit als berufsfähig anerkannt ist. Für größere Bezirke hat sich der Reichsarbeitsminister das Recht besonderer Zulassung selbst vorbehalten. Verbleiben ist auch das Recht der Präsidenten der Landesarbeitsämter, Abströmungen der Personalkreise vorzunehmen und andererseits die Krisenunterstützung innerhalb der zugelassenen Berufe einzuschränken oder fortfallen zu lassen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung fortgefallen sind.

Der neue Erlaß trat am 7. Juli 1929 in Kraft. Personen, deren Berufsgruppe nach diesem Erlaß zur Krisenunterstützung nicht mehr zugelassen ist, scheiden spätestens mit Ablauf des 13. Juli 1929 aus der Krisenunterstützung aus. Im übrigen scheiden die Personen, die die Höchstbezugsdauer von 39 oder 52 Wochen am 6. Juli erreicht oder bereits überschritten haben, spätestens mit Ablauf des 20. Juli 1929 aus; die unterstützten Arbeitslosen unter 21 Jahren spätestens mit Ablauf des 27. Juli 1929.

Weiterer Ausbau der Wochenhilfe

Der Ausbau der Sozialversicherung geht infolge starker Widerstände nur langsam vor sich. Auf dem wichtigen Gebiet der Mutterjahrsfürsorge ist es neuerdings infolge der zähen Arbeit der SPD-Fraktion gelungen, wiederum Verbesserungen herbeizuführen. Zum besseren Verständnis der Neuerungen dürfte es zweckmäßig sein, die Bestimmungen über die Wochenhilfe zusammenhängend mit den Änderungen wiederzugeben.

Die Reichsversicherungsordnung enthält bezüglich der Wochenhilfe Vorschriften für weibliche Versicherte und solche für Familienmitglieder von Versicherten, die einen Anspruch auf Grund eigener Versicherung nicht haben. § 195a besagt: Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Berufsunfähigkeit mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Berufsunfähigkeit aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsnachschußverein gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 Reichsmark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Reichsmark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Reichspfennig täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft; es beträgt jedoch für die Zeit vor der Entbindung drei Viertel des Grundlohnes, solange die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt,
4. solange sie ihre Neugeborenen stillt, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Reichspfennig täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen. Die Zahlung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen hinweisen.

Die Dauer des Wochengeldbezuges vor der Entbindung wird auf zwei weitere Wochen erstreckt, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird. Trifft sich der Arzt bei der Berechnung des Zeitpunktes der Entbindung, so hat die Schwangere gleichwohl Anspruch auf das Wochengeld von dem in dem ärztlichen Zeugnis angenommenen Zeitpunkt bis zur Entbindung.

Das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung wird jeweils sofort, nicht erst mit dem Tage der Entbindung fällig. Neben dem Wochengeld wird kein Krankengeld gewährt. Für die Zeit nach der Entbindung, in der die Wöchnerin gegen Entgelt arbeitet, wird nur das halbe Wochengeld gezahlt.

Wesentlich die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erwerbspflichtige Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstüßungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beiträge an Wochen- und Stillgeld bis zum fälligen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Der Anspruch bleibt beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann bestehen, wenn die Versicherte wegen ihrer Schwangerschaft innerhalb sechs Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden ist.

Somit der entscheidende § 195a. Zur Erläuterung diene noch folgendes: Eine Entbindung liegt nur vor, wenn der neue Organismus, das Kind, vom mütterlichen Organismus abgetrennt wird, um ihn ein selbständiges Leben führen zu lassen. Das ist der Fall, wenn ein lebendiges Kind frühzeitig oder rechtzeitig geboren wird, auch wenn es sich dann als nicht lebensfähig herausstellt, oder wenn ein frühzeitig oder rechtzeitig geborenes Kind unmittelbar vor oder während der Geburt stirbt. Eine Fehgeburt ist keine Entbindung im Sinne obiger Bestimmungen. Eine Fehgeburt liegt vor, wenn die niemals lebensfähige Frucht von weniger als 32 cm Länge vor der 28. Schwangerschaftswoche ausgestoßen wird.

Die vorgeschriebenen zehn Monate Mitgliedschaft in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft (300 Tage) brauchen nicht zusammenhängend zu sein, ebenso nicht die sechs Monate (180 Tage) im letzten Jahre. Es ist ferner

nicht notwendig, daß diese Mitgliedszeiten bei ein und derselben Kasse zurückgelegt sind. Die Zeit der freiwilligen Versicherung zählt hierbei mit.

Die Hebammenhilfe umfaßt alle Leistungen der Hebamme bei Schwangerschaftsbesuchen und bei der Entbindung einschließlich der Besuche während des Wochenbetts. Die Hebamme erhält ihre Leistungen von der Kasse bezahlt, sie ist nicht berechtigt, weitergehende Ansprüche an die Wöchnerin zu stellen.

Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist der in § 195a Absatz 1 Ziffer 2 genannte Betrag von 8 M. bei einer Frühgeburt nur dann zu zahlen, wenn der Frühgeburt zunächst in normaler Weise Schwangerschaftsbesuche vorangegangen sind.

Auf das Wochengeld dürfen Karenztage wie beim Krankengeld nicht angewendet werden. Die Gesamtdauer des Wochengeldes ist zehn Wochen und ein Tag = 71 Tage. Es ist in Höhe des Krankengeldes zu zahlen. Dagegen wird für Schwangere, die vor der Entbindung keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübten, das Wochengeld während dieser Zeit auf drei Viertel des Grundlohnes erhöht. Diese Bestimmung ist neu und gilt für alle Entbindungsfälle, die am 1. Juni 1929 und später eingetreten sind. Die erhöhten Leistungen sind, da der Versicherungsfall die Entbindung ist, auch für die Zeiten zu zahlen, die in den Mai und eventuell in den April 1929 fallen. Mit dieser neuen Vorschrift hat der Gesetzgeber beabsichtigt, die Schwangeren zu veranlassen, mehr noch wie bisher die Arbeit vor der Entbindung ruhen zu lassen. Da diesen Wöchnerinnen nunmehr ein Wochengeld in ungefährer Höhe ihres Netto-Lohnes gewährt wird, wäre es sehr zu begrüßen, wenn der Zweck der neuen Vorschrift in weitestem Maße erreicht würde.

Während bisher für die Zeit vor der Entbindung Anspruch auf Wochengeld und Krankengeld nebeneinander bestand, bestimmt das neue Gesetz, daß grundsätzlich neben dem Wochengeld kein Krankengeld zu zahlen ist. Zum Stillgeld wäre noch zu bemerken, daß bei Mehrlingsgeburten das Stillgeld mehrfach zu gewähren ist.

Eine wichtige, schon länger geltende Bestimmung ist, daß die Dauer des Wochengeldbezuges vor der Entbindung auf zwei weitere Wochen erstreckt wird, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt. Der Arzt muß aber bescheinigen, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfindet. Das Wochengeld vor der Entbindung wird nun auch dann bis zur Entbindung gezahlt, wenn der Arzt sich über den Zeitpunkt irrt. Das kommt in der Praxis nun häufig vor, so daß manchmal bis zu 12 Wochen vor der Geburt Wochengeld gezahlt werden muß und daneben noch sechs Wochen nach der Entbindung.

Die Zahlung der Kasse kann bei einmaligen Entbindungskostenbeitrag von 10 bis auf 25 M. erhöhen und die Dauer des Wochengeldbezuges bis auf 13 Wochen sowie des Stillgeldes bis auf 26 Wochen erweitern. Sie kann auch mit Zustimmung des Oberversicherungsamts das Wochengeld höher als das Krankengeld, und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohnes, allgemein bemessen.

Mit Zustimmung der Wöchnerin kann ferner die Kasse an Stelle des Wochengeldes Kur und Pflegeleistung in einem Wöchnerinnenheim gewähren. Sie kann weiter Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abgeben. Findet die Entbindung ohne Zustimmung der Kasse in einem Wöchnerinnenheim statt und wird die von der Kasse gebotene Hebammenhilfe nicht in Anspruch genommen, so erhält die Wöchnerin an Stelle der Hebammenhilfe den Betrag, den die Kasse an die Hebamme hätte zahlen müssen.

Das neue Gesetz über Wöchnerhilfe vom 18. Mai 1929 bringt auch eine Verbesserung insofern, als nunmehr Schwangere und Wöchnerinnen Mitglieder der Kasse bleiben, solange sie Anspruch auf Wochengeld oder Schwangerschaftsgeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten. Damit wird die Zeit des Wochengeldbezuges der Arbeitsunfähigkeit gleichgestellt. Nach den bisherigen Bestimmungen war es möglich, daß eine Schwangere, die auf Grund eines Zeugnisses des Arztes ihre Arbeit nicht fortsetzte und deren Entbindung nicht innerhalb sechs Wochen eintrat, wohl Wochengeld bis zur Entbindung erhielt, dann aber keinerlei Anspruch mehr hatte, falls sie die Mitgliedschaft nicht freiwillig fortgesetzt hatte. Diese Ungerechtigkeit ist nunmehr beseitigt. Bemerkenswert ist auch die Erweiterung des § 1279 Absatz 5 der RVO. Dieser Passus läßt als Pflichtbeiträge in der Invalidenversicherung auch eine Zeit von acht Wochen gelten bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist. Die Anrechnungsfähigkeit ist nunmehr von acht auf zwölf Wochen heraufgesetzt.

Während die bisher dargestellten und erläuterten Bestimmungen die versicherten weiblichen Personen angingen, wollen wir nun noch einen Blick auf die Vorschriften der Familienwochenhilfe werfen. Wochenhilfe erstreckt nach § 205a RVO. auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegekinder der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (Ausnahmen kann die Säugung bestimmen) und ihnen ein Anspruch auf Grund-eigener Versicherung nicht zusteht. Der Versicherte muß auch hier in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft des Familienmitgliedes mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsnatpflanzvereine gegen Krankheit versichert gewesen sein.

Die Leistungen der Familienwochenhilfe sind die gleichen wie die bei § 195a Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 genannten; dabei beträgt das Wochengeld 50 Pf., das Stillgeld 25 Pf. täglich. Es wird nur für vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung gezahlt. Die für Versicherte geltende Erweiterung, daß unter bestimmten Umständen sechs Wochen vor der Entbindung Wöchnerhilfe verlangt werden kann, bezieht sich nicht auf die Familienwochenhilfe. Im übrigen kann aber durch die Säugung der Kasse eine Erhöhung der Gehalts- bzw. eine Verlängerung der Dauer der Unterstützung in der Familienwochenhilfe vorgesehen werden.

Den Ehefrauen stehen getrennt Lebende und geschiedene Wöchnerinnen gleich, wenn das Kind offenbar von dem früheren Ehemann stammt. Ist das Kind im Ehebruch erzeugt, so ist trotzdem die Mutter solange der Ehefrau gleichgestellt, als die Ehezeit des Kindes nicht angefochten ist. Die Familienwochenhilfe kann auch den Töchtern, Stief- und Pflegekindern alleinstehender versicherter Mütter zugute kommen. Die häusliche Gemeinschaft wird als bestehend betrachtet, wenn der Wille der Beteiligten vorhanden ist, einen gemeinsamen Hausstand zu führen und diesen auch wieder fortzusetzen nach Wegfall eines vorübergehenden Hindernisses. Die häusliche Gemeinschaft liegt auch vor, wenn der Versicherte die Woche über auswärtig arbeitet und am Wochenlohn regelmäßig nach Hause zurückkehrt. Töchter, die als Hausgehilfin bei der Dienstherrschaft wohnen, leben nicht in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern. Rechen sie lediglich ins Elternhaus zwecks Entbindung zurück, so wird dadurch keine häusliche Gemeinschaft hergestellt. Sind sie mehrere Wochen vor der Entbindung zurückgekehrt, so kann die häusliche Gemein-

schaft nur angenommen werden, wenn die Rückkehr als eine dauernde beabsichtigt ist.

Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monate nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Bei Töchtern, Stief- und Pflegekinder ist Voraussetzung, daß sie bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten. Der Anspruch auf Familienwochenhilfe hat, solange der Versicherte lebt, nur der Versicherte, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen an die Wöchnerin gezahlt wird. Erst wenn der Versicherte stirbt, geht der Anspruch an die Wöchnerin direkt über. Das Erfordernis der zehnmonatigen Mitgliedschaft muß bis zum Tode erfüllt sein, nicht etwa erst am Tage der Niederkunft.

Die Kassen erhalten einen Reichszuschuß von 50 M. für jeden Entbindungsfall auf Grund der Familienwochenhilfe.

Die Angestelltenversicherung im Jahre 1928

Der Geschäftsbericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gibt interessante Einblicke in die Entwicklung dieses Versicherungszweiges. Die Zahl der Versicherten betrug am Jahresschluß 3,31 Millionen. Vergleicht man diese Ziffer mit der von 1913, so ergibt sich eine Steigerung um 1,6 Millionen, also um fast das Doppelte. Von der Gesamtzahl der Versicherten entfielen am 1. Januar 1928 69,43 Proz. auf männliche und 40,57 Proz. auf weibliche Versicherte. Die im Berichtsjahre vorgenommenen Änderungen am Gesetz — Heraufhebung der Gehaltsgrenze von 6000 auf 8400 M., Aufstockung neuer Gehaltsklassen, Erhöhung der Beiträge für freiwillige Versicherung — wirkten sich recht günstig auf die Vermögenslage aus. Die Einnahmen aus Beiträgen stiegen von rund 280 Millionen Mark im Jahre 1927 auf rund 317 Millionen Mark, zuzüglich der Zinsen usw. auf fast 406,5 Millionen Mark, gegen rund 340,6 Millionen Mark in 1927. Die Ausgaben betragen demgegenüber rund 138,2 Millionen Mark, gegen 141 Millionen Mark im Vorjahre (in dieser letzten Summe befindet sich jedoch ein Betrag von 33 Millionen Mark als einmalige Zahlung an die Invalidenversicherung). Auf Rentenleistungen entfielen rund 63 Millionen Mark auf Ruhegelder, 35 Millionen Mark auf Hinterbliebenenrenten, 3 Millionen Mark auf sonstige, zusammen rund 101 Millionen Mark (gegen 75,4 Millionen Mark im Vorjahre). Für Selbstfürsorge wurden rund 18,0 Millionen Mark, gegen 17,1 Millionen Mark im Vorjahre, sowie für Verwaltungskosten rund 11,5 Millionen Mark, gegen 9,6 Millionen Mark in 1927 verausgabt. Der Verwaltungsaufwand beträgt 9,4 Proz. der Gesamtausgaben und 3,5 Proz. der Beitragsentnahme. Es ergaben sich demgemäß rund 268,3 Millionen Mark Rücklagen, gegen 199,6 Millionen Mark im Vorjahre. Das Vermögen stieg von 732,6 Millionen Mark auf etwas mehr als eine Milliarde Mark.

Zusgesamt liefen am 31. Dezember 1928 72 761 Ruhegelder mit 10 245 Kinderzuschüssen, 40 449 Witwen- und Wöchnerrenten und 30 613 Pensionen. Die Erstattung an Hinterbliebenen wurde in 287 Fällen, in denen die Wartezeit für die Hinterbliebenenrente nicht erfüllt war, die Erstattung nach dem Tode weiblicher Versicherte in 702 Fällen gewährt. In 23 080 Fällen wurden Beitrags-erstattungsanträge von weiblichen Versicherten wegen Verheiratung gestellt. Die Durchschnittsrente betrug vor der am 1. April 1928 eingetretenen Leistungsverbesserung monatlich 67,82 M., am 1. Dezember 82,60 M. Eine nach Geschlechtern getrennte Aufstellung ergibt, daß von den männlichen Versicherten 30,4 Proz. ein Ruhegeld unter 80 M. erhielten, 60 Proz. darüber, davon 10,1 Proz. 100 M.

Wie steht es um die Gleichberechtigung der Frau?

Das Wort von der Gleichberechtigung ist ein Schlagwort unserer Zeit geworden. Das Wort wurde von der Frauenbewegung des ausgehenden 19. Jahrhunderts geprägt und war Kampfruf aller Frauen, die die einseitige Stellung der Frau im gesellschaftlichen Leben erkannt hatten. Heute dürfte es keinen ernsthaften Menschen mehr geben, der der Frau die „Gleichberechtigung“ streitig machen wollte. Der Mann hat sich grundsätzlich bereit erklärt, die Frau als gleichen Menschen neben sich anzuerkennen, ja sogar er hilft der Frau aus ihrer früheren Stellung herauszukommen, er ist Mitstreiter im Kampfe gegen Reaktion und Dummheit.

Wenn wir heute die Lage der Frau uns ansehen, so werden wir allerdings sagen müssen, daß eine bedeutende Änderung eingetreten ist. Die Frau ist politisch und a l l g e m e i n gesellschaftlich völlig gleichberechtigt.

Wenn nun auch das Rechtsempfinden der Menschen die Gleichberechtigung der Frau anerkennt, so ist es mit dem formalen Recht noch sehr im argen. Das Wort Gleichberechtigung hat das Wort Recht in sich; es wäre also vor allem eine rechtliche Angelegenheit. Aber der Gesetzgeber hinkt immer nach. So auch hier.

Das wichtigste Gebiet unseres Zusammenlebens ist die Ehe. Die rechtlichen Bestimmungen über die Ehe sind seit jeher Ausdruck für die Stellung der Frau gewesen. Im Artikel 119 der Reichsverfassung von 1919 heißt es: „Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung beider Geschlechter.“ Aber dieser Artikel der Verfassung ist einstweilig nur Programm geblieben und harret der ausführenden Gesetz-

gebung. Nach unserm heutigen gütigen Recht steht es unterschieden anders aus.

So zum Beispiel kann die Frau nur insoweit selbständig und ohne Zustimmung des Mannes ein Geschäft anfangen, eine Stellung antreten, eine Vormundschaft übernehmen usw., als dies nach Auffassung des Mannes nicht gegen den Sinn der Lebensgemeinschaft mit dem Manne verstößt. Frau der Mann hat also zu verantworten, was die Frau in diesen wirtschaftlichen Fragen tut. Am besten zeigt der § 1354 des Bürgerlichen Gesetzbuches die ungleiche Rechtsstellung der Frau. Danach steht dem Manne die Entziehung in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten, er bestimmt vor allem Wohnort und Wohnung. Außerdem bestimmt er die Art der Hausführung und die Erziehung der Kinder. Eine kleine Einschränkung erzählt diese Vorschrift durch die sogenannte Geschäftsgewalt der Frau, aber auch diese kann der Mann gegebenenfalls entziehen lassen. Die Entscheidungen des Mannes sind für die Frau bindend, es sei denn, daß sich die Entziehung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Die Frau darf den Mann zwar verlassen, dann wird sie aber als der schuldige Teil angesehen und hat dann bei einer Scheidung alles zu tragen.

Dasselbe Verhältnis sehen wir beim Ehevertrag. Durch einen solchen Ehevertrag werden vor allem die Vermögensverhältnisse der Eheleute geregelt. Nun gibt es nur wenige Frauen, die einen solchen Vertrag abschließen. Wie liegen die Dinge bei der vertragslosen Ehe? Die Frau hat hier für irgendwelche Mitgift bei Erwerbung von Vermögen keinen Anspruch auf Vergütung, das erworbene Gut geht ganz in den Besitz des Mannes über. Bringt die Frau nun in eine solche vertragslose Ehe etwas Vermögen mit, so

bleibt es ihr zwar, aber es vermehrt sich nicht, trotz ihrer vielleicht sehr tätigen Mitarbeit und Mühseligkeit. Der Mann hat die Nutznießung über das eingebrachte Vermögen der Frau während der Ehe, über verbrauchbare Sachen und Geld hat er das freie Verfügungsrecht.

Welche vertraglichen Eheverhältnisse gibt es nun? Gütertrennung, Gütergemeinschaft, Ertragsgemeinschaft, Ertrags- und Fiskusgemeinschaft. Bei der Gütertrennung verbleibt jedem Ehegatten sein Vermögen unantastbar für den andern. Auch der Erwerb jedes Ehegatten bleibt dessen Eigentum. Der Mann hat kein Nutznießungsrecht am Vermögen und Eigentum der Frau. In der Gütergemeinschaft wird alles Besitz und aller Erwerb gemeinschaftliches Eigentum, dem Mann steht aber die Verwaltung und das freie Verfügungsrecht über das Gesamtvermögen zu. Für den Verkauf von Grundstücken bedarf er allerdings der Zustimmung der Frau. Schadenerschaftspflichtig bei Verschuldung von Vermögen ist der Mann, wenn er absichtlich zum Schaden der Frau handelt. Bei der Ertragsgemeinschaft verbleibt jedem Ehegatten sein eingebrachtes Vermögen als Eigentum, das in der Ehe erworbene Vermögen wird aber gemeinschaftlicher Besitz. Die Fiskusgemeinschaft sieht vor, daß nur die Grundstücke als Sondereigentum jedes Ehegatten verbleiben, während alles andre, also das bewegliche Gut und das erworbene Vermögen, gemeinschaftliches Eigentum wird.

Welches Vertragsverhältnis ist zu empfehlen? Nur die Gütertrennung! Hier verbleibt jedem Ehegatten sein Eigentum, und beide erhalten auch ihren Erwerb. Es wird nun schon seit einiger Zeit gefordert, dieses eheleiche Vertragsverhältnis als Grundlage eines neuen Eherechts überhaupt zu nehmen.

und mehr. Bei den weiblichen Ruhegeldempfängern betragen die entsprechenden Anteile 63,8, 16,2 und 1,1 Proz. Im ganzen sind 57 064 Anträge auf Leistungen, gegen 53 639 im Vorjahre, neu gestellt. Mit den aus dem Vorjahre gestellten Anträgen waren 65 067 Anträge zu bearbeiten. In 43 504 Fällen ist der Anspruch anerkannt, in 3907 Fällen abgelehnt. 7356 Sachen erledigten sich durch Zurücknahme usw. und 10 300 wurden ins neue Jahr übernommen. In 2598 Fällen wurde gegen die Entscheidung der Reichsversicherungsanstalt Berufung eingelegt. Hier von wurden 1947 erledigt. In 440 hatte die Berufung Erfolg, in 1507 Fällen wurde der angefochtene Bescheid bestätigt. In 217 Fällen wurde die Revisionsinstanz angerufen.

Die Heilverfahrenanträge stiegen wieder erheblich. Insgesamt gingen 63 396 Anträge auf ständiges Heilverfahren ein, wovon 38 716, gegen 34 374 im Vorjahre, bewilligt wurden. Die Durchführung geschah in sieben eignen Heimen und reichlich 100 der Reichsversicherungsanstalt zur Belegung zur Verfügung stehenden Bädern, Sanatorien und Lungenheilstätten. Von diesen Kuren wurden 32,6 Proz. in Lungenheilstätten, 66 Proz. in Sanatorien und Bädern und 1,1 Proz. in anderer Form durchgeführt. Die durchschnittliche Dauer der Kuren betrug in den Lungenheilstätten 96 Tage, in den Sanatorien 31 Tage, in den Bädern 29 Tage.

Auch von den Fürsorgemaßnahmen auf dem Gebiete des nichtständigen Heilverfahrens wurde in erheblichem Maße Gebrauch gemacht. Von den 41 392 Fällen betrafen 40 834 die Gewährung von Zuschüssen zu Zahnersatz und größeren Heilmitteln. Während von den Anträgen auf ständiges Heilverfahren nur 59,3 Proz. bewilligt wurden, betrug die Zahl beim nichtständigen Heilverfahren 92 Proz. Von dem seit Anfang 1927 gebildeten Ausschuss zur Prüfung abgelehnter Heilverfahrensanträge sind im Jahre 1928 insgesamt 1804 Anträge nachgeprüft. In 1616 Fällen = 89,6 Proz. erfolgte Bestätigung der Ablehnung, und nur in 142 = 7,9 Proz. der Fälle wurde dem Antrage entsprochen. In 46 Fällen sollen noch weitere Ermittlungen angestellt werden. Aus der geringen Zahl der Bescheidwiederrufe ergibt sich offenbar, daß die Versichererten von der Existenz dieses Bescheidwiederrufes nur wenig Kenntnis haben. Es sei deshalb hier besonders darauf hingewiesen. Verlangen muss man, daß bei Ablehnung eines Heilverfahrensantrages der Abgewiesene auf die Bescheidwiederrufemöglichkeit hingewiesen wird, was bisher nicht der Fall ist.

Die Reichsversicherungsanstalt beteiligt sich auch an dem Heilverfahren für Kinder ihrer Versicherten einschließlich der Waisenrentenempfänger und der Kinder von Ruhegeldempfängern. Es kommen dabei Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren in Frage, die an Tuberkulose (Lungen, Knochen, Gelenke, Drüsen, Hauttuberkulose einschließlich Ströfulose) oder an Rachitis erkrankt oder wegen ihres Körperzustandes nachweislich als tuberkulosegefährdet anzusehen sind. Die RfA. führt das Heilverfahren nicht selbst durch, überläßt die Durchführung vielmehr den Fürsorgämtern, Krankenkassen usw. Die Beteiligung der RfA. daran erfolgt dergestalt, daß sie beim Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuß bis zur Hälfte der entstehenden Auskosten zahlt. Im Jahre 1928 wurden in 3894 Fällen Zuschüsse in Höhe von durchschnittlich je 110 M. gegeben. Seit Beginn des Jahres 1928 werden auch Heilverfahren für nichtversicherete Ehefrauen von Versicherten, die an aktiver Tuberkulose erkrankt sind, gewährt. Dieses Heilverfahren wird von der RfA. selbst durchgeführt, es wird jedoch von dem Antragsteller oder dem versicherten Ehegatten oder von dritter Seite ein Beitrag von 3 M. für jeden Verpflegungstag gefordert.

Der Förderung des Wohnungsbauwes wurde durch Darlehensgewährung gebient. Bei den Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die fast ausnahmslos nur für

Wohnungsbauzwecke gewährt wurden, wurde in der Regel die Verpfändung auferlegt, mindestens die Hälfte der zu erstellenden Wohnungen an verpfändete Angestellte zu vergeben. Daneben wurde der Wohnungsbau durch unmittelbare Gewährung von Hypothekendarlehen an gemeinnützige und ähnliche Bauvereinigungen und an einzelne Bauunternehmungen unterstützt. Dabei kam im wesentlichen nur der Kleinwohnungsbau, insbesondere der Bau von Heimstätten, in Frage. Besondere Förderung erfuhr auch weiter die „Gagah“, Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestelltenheimstätten in Berlin-Steglitz. Die Darlehensgewährung für neu erstellte Eigenheime für verpfändete Angestellte wurde in stärkerem Maße fortgesetzt.

P. Lo.

Korrespondenzen

as. Berlin. (H a n d s e h e r.) Am Sonntag, dem 14. Juli, folgten zum 500 Teilnehmer unsern erstmaligen Ruf zu einer W a n d e r v e r s a m l u n g. Im Sonderzuge ging es nach Eberswalde, aufs herzlichste empfangen von der dortigen Kollegenschaft und begrüßt durch den vorzüglichen Eberswalder Volkshor. Mit Musik ging es durchs Städtchen zur Stadthalle, wo Frühstück und Versammlung stattfand. Während die Damen unter bereitwilligster Führung Eberswalder Kollegen Spaziergänge machten, blieben die Kollegen restlos zur Versammlung zurück. Vorsitzender Vieles begrüßte alle Teilnehmer, den zweiten Verbandsvorsitzenden, Kollegen Barth, den Berliner Gauvorsitzer, Kollegen Braun, die Potsdamer, Trebbiner und Eberswalder Kollegen. Begrüßungsschreiben waren eingelaufen von der Bremer und Leipziger Vereinigung. Hierauf nahm Kollege F i e d l e r das Wort zu seinem Vortrage „Verbandsstag und Sparte“. Der Vortrag war in seinem logischen Aufbau wie auch in der rhetorischen Wiedergabe ein sehr guter und fand oftmals Beifall und lebhafteste Zustimmung. Einleitend führte der Redner aus, daß der diesmalige Verbandsstag von politischen Auseinandersetzungen frei war, und daß die Organisation heute mit ihren 100 000 Mitgliedern einschließlich der Lehrlinge ein festgefügte Organisation darstelle, die einmütig und geschlossen im Arbeiten und Handeln sei. Dazu haben auch die Sparten ihren reiblichen Teil beigetragen. Infolge der fruchtbaren Tätigkeit und der bisher anerkannten Arbeit der Leipziger Handsehervereinigung gab es auf diesem Verbandsstag keinen Gegner einer Handseherpartei. Einstimmig wurde der Bildung der Handseherpartei zugestimmt, womit sich die Glieder im Gewerbe zur Kette geschlossen haben. Gelagt werden muß aber, daß das Nachhinken der Handseher um 30 Jahre sowohl in beruflicher als auch in materieller Beziehung von großem Schaden gewesen ist. Das Wirten der Sparten war zum Vorteil der Sparten, leider aber zum Nachteil der Handseher. Der Begriff der besonderen Leistung ist erst durch die Sparten geprägt und von ihnen ausgewertet worden. Aufgabe unserer Sparte wird es sein müssen, der Arbeit des Handsehers wieder die Achtung zu verschaffen, die ihr gebührt. Kollege Fiedler zeigte, wie die technische Entwicklung allen Sparten günstig war, wie sich aber jeder technische Fortschritt zum Nachteil der Handseher auswirkte. Der Lehrlingsnachwuchs geht fast ausschließlich zu Lasten der Handseher. Die Zahlen der Arbeitslosigkeit bei den Handsehern sprechen eine beredte Sprache. Die Handseher können nicht alleinige Träger der Arbeitslosigkeit sein. Die Zentralkommission wird es als ihre erste Pflicht ansehen, für notwendigen Abbruch zu sorgen. Er warnte aber dennoch vor Überfahrungen im Hinüberwechseln zu andern Sparten; die tariflichen Bedingungen müssen unbedingt eingehalten werden, denn nur in kollegialer Zusammenarbeit mit den andern Sparten kann Abhilfe geschaffen werden. Die Erörterung technischer und tariflicher Fragen, Pflege des Solidaritätsempfinds, Hebung des Wertes unsrer Arbeit sind unser Tätigkeitsfeld, wenn wir mit der Kraft der Sparte in der Gesamtheit des Verbandes Forderungen zum Nutzen der Allgemeinheit durchsetzen wollen. Aufgabe der Sparten ist es aber nicht, sich in die allgemeine Lohnpolitik einzumischen. Kollegiale, fa-

merabschaffliche Zusammenarbeit mit den andern Sparten wird bestehende Differenzen zum Nutzen aller beseitigen. Mit einigen Darlegungen verwaltschaftsrechtlicher Art von der 4. Handseher-Vorstandskonferenz in Heidelberg schloß Kollege Fiedler seinen Vortrag mit dem Wunsch, die Sparte so auszubauen, wie wir den Aufbau begonnen haben. Die Eberswalder Kollegen H e i n r i c h und der Vorsitzende der Handsehervereinigung, Kollege K o s c h i n s k i, begrüßten die Berliner Kollegen und unterzeichneten noch einmal die Ausführungen des Referenten. Mit einem Hoch auf Verband und Sparte wurde die Versammlung geschlossen. — Prachtvolles Wetter, reizvolle Spaziergänge, Spiele und Unterhaltung ließen nur allzu schnell die paar Stunden verfliegen. Als es dann abends mit der unermüdbaren Stadtkapelle zum Bahnhof ging, wurde noch mancher kleine Umweg gemacht, um nur nicht zu schnell dorthin zu gelangen. Alles in allem ein Sonntag, wie er noch recht oft wiederkehren möge. Den Eberswalder Kollegen herzlichsten Dank.

Ebersfeld. Unsere Bezirksversammlung am 14. Juli in Ohligs war überaus stark besucht. Vorsitzender Weber gab den Bericht vom Verbandsstag. Der Vortragende verstand es, in seinem Vortrag den Anwesenden einen Einblick in den Verlauf des Verbandstages zu geben und die Licht- und Schattenseiten der Verhandlungen besonders hervorzuheben. Großer Anwalt herrschte, als Redner erklärte, daß die Solinger Angelegenheit auf dem Verbandsstag nicht so geklärt worden sei, wie es die Aussperrung in der kommunistischen „Arbeiterstimme“ in Solingen erfordert hätte. Der nächste Gantag wird hierüber noch ein wichtiges Wort zu reden haben. In dem Abbau der Gantatbestände erblinden die Kollegen eine schwere Schädigung ihrer Interessen und hoffen, daß der Gantag hier eine andre Lösung findet. Eine sofortige Auflösung der Gau-Sterbestände konnte man nicht billigen, sondern nur eine Liquidation derselben. Zwei Anträge zum Gantag wurden angenommen. Als Kandidaten zum Gantag wurden vorgeschlagen die Kollegen: Weber, Heuff-Bens, Bödefeld, Dretopf, Fuchs, Klüning, Karp und Theilert von Ebersfeld, Schrid, W., Passhof, Meyer, Haag von Solingen, Bartels von Bad und Hofmann von Ohligs. Der Kassenbericht lag gedruckt vor, dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Des weitern beschloß die Versammlung, den Bezirksbeitrag vom 1. August ab von 50 auf 10 Pf. wöchentlich festzusetzen und die nächste Bezirksversammlung in Bad abzuhalten. Der Gesangsverein „Gutenberg“ erfreute die Anwesenden vor und nach der Versammlung mit einigen Lieberwörtern, die guten Anklang fanden.

Greiswald. In der Monatsversammlung am 13. Juli wurde nach Erledigung des Kassenberichts für das zweite Quartal und der Abrechnung vom Johannistag ein Referat des Vorsitzenden B a r n t e über den 14. Verbandsstag in Frankfurt a. M. entgegengenommen. In 11-stündigen Ausführungen ließ der Referent die letztjährigen Verhandlungen und die dort gefaßten Beschlüsse an der Versammlung vorüberziehen. Die Ansprache war sehr lebhaft. Es wurde Kritik geübt, im großen und ganzen aber die Arbeit des Verbandsstages anerkannt. Einstimmig wurde Protest erhoben gegen die Auflösung unsrer Gantatbestände zum 1. Oktober d. J. Wenn auch das Verbandssterbestell zum 50 Proz. erhöht worden ist, so haben doch die Mitglieder in der früheren Bezirks- und der späteren Gantatbestände Rechte erworben, die jetzt mit einem Schlage vernichtet werden. Auch den Witwen verstorbenen Kollegen wird durch die sofortige Auflösung alles genommen. Die Ende August tagende Bezirksversammlung wird hierzu Stellung nehmen. Man hätte, wie bei den Zuschüssen, einen Übergang bis zur nächsten Generalversammlung schaffen können. Nach Erledigung des Kartellberichts und einiger interner Angelegenheiten erfolgte Schluß der anregend verlaufenen Versammlung.

Hamburg. (M a s c h i n e n s e h e r.) In unsrer Versammlung am 14. Juli gedachte Vorsitzender M a t h o in warmen Worten des verstorbenen Kollegen Rudolf Rehter. Die Versammlung ehrte das Andenken des Verstorbenen in der üblichen Weise. Fünf Kollegen wurden neu aufgenommen. Unter den verschiedenen Eingängen war der neue Prospekt der Mergenthaler „Was viele nicht wissen — oder wieder

Schulden, die die Frau macht

„Diejenigen Schulden, die meine Frau macht, bezahle ich nicht.“ Oft stehen solche Inserate in der Zeitung, und jeder Mann, der ein solches Inserat gelesen hat, wird sich schon mancherlei gefragt haben, für welche Schulden seiner Frau er haftet, und wie er sich gegen ungewöhnlich hohe Ausgaben seiner Frau vielleicht durch ein solches Inserat schützen kann. Wichtig ist zur Entscheidung dieser Frage die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, die das Folgende ausfagen.

Der Mann ist zunächst stets verpflichtet, diejenigen Schulden zu bezahlen, die seine Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises macht. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Lebensmittel, Gerätschaften, wie Schüsseln usw., für den Haushalt, dann um ihre Bekleidung und die der Kinder, und schließlich haftet der Mann für den Lohn einer Hausangestellten oder einer Aufräumfrau, wenn in dem betreffenden Haushalt eine solche üblicherweise arbeitet. Alle derartigen Geschäfte, die die Frau innerhalb des häuslichen Wirkungskreises vornimmt, gelten auch ohne besondere Zustimmung des Mannes stets als im Namen des Mannes vorgenommen oder als Rechtsgeschäfte des Mannes selbst. Es haftet für alle diese Geschäfte der Mann für die Bezahlung, als hätte er die Geschäfte selbst erledigt. Wenn z. B. die Ehefrau Kosten bestell, so haftet dem stoffhändler gegenüber allein der Mann für die Bezahlung, als hätte er selbst bestellt. (§ 1357 BGB.) Dieses Recht der Frau, für Recht des Mannes zu handeln, nennt man Schlüsselgewalt.

Es kann nun der Fall eintreten, daß die Frau zur Verpfändung neigt oder aus andern Gründen der Mann die

Schlüsselgewalt der Frau ausschließen will, damit er nicht ständig in Angst herumtollt, daß auf seine Rechnung von der Frau Geschäfte gemacht werden, die er nicht bezahlen kann. Aus diesem Grund ist der Mann befugt, die Schlüsselgewalt einzuschränken oder auszuschließen. (§ 1357, 2 BGB.)

Es kommt aber oft vor, daß die Frau trotz der Einschränkung der Schlüsselgewalt weitere Geschäfte macht und die Gläubiger nun von dem Ehemann Bezahlung verlangen. Der Mann kann nun die Gläubiger abweisen, wenn sie bei Abschluß der Geschäfte wußten, daß die Frau nicht die Schlüsselgewalt hatte. Die Mitteilung an die Gläubiger kann nun einerseits durch eins der bekannten Inserate in einer Zeitung geschehen, wobei es aber in Städten, in denen mehrere Zeitungen erscheinen, fraglich ist, ob die Gläubiger gerade die Zeitungen lesen, in der das Inserat erscheint.

Der zweite Weg, die Schlüsselgewalt der Frau einzuschränken und auszuschließen, ist eine diesbezügliche Eintragung in das Güterrechtsregister. Das Güterrechtsregister ist ein von den Amtsgerichten geführtes, zur Aufnahme von Eintragungen, welche das Güterrecht der Eheleute betreffen, bestimmtes öffentliches Register, in das jedermann einsehen darf. Ist eine Einschränkung der Schlüsselgewalt in das Güterrechtsregister eingetragen, so haftet der Mann nicht mehr Gläubigern gegenüber für Schulden der Frau, wobei es ganz gleich ist, ob der Gläubiger diese Eintragung gelesen hat oder nicht. Für die Gläubiger besteht da kein „Schutz des guten Glaubens“.

Ist die Beschränkung nicht in das Register eingetragen, so kann sich der Mann von der Haftung den Gläubigern gegenüber nur freieren, wenn er nachweist, daß diese die

Beschränkung der Schlüsselgewalt kennen. Ein Zeitungsinsert ist also wirkungslos, wenn der Gläubiger die betreffende Zeitung nicht liest.

Es muß noch gesagt werden, daß die Ausschließung der Schlüsselgewalt nur für die zukünftige Zeit, nie für die vergangene erfolgen kann.

Einen Streit zwischen den Eheleuten wegen der Veränderung der Schlüsselgewalt entscheidet der Vormundschaftsrichter. (§§ 1356, 1357 I BGB.)

Für eigne Rechnung kann eine vollgeschäftsfähige Ehefrau stets Geschäfte und so auch Schulden machen, oder die Frau kann Schulden in die Ehe gebracht haben. Aus eigenem Vermögen braucht der Mann Schulden seiner Frau niemals zu bezahlen, auch dann nicht, wenn er zu den Geschäften seine Zustimmung gegeben hat. In bestimmten Fällen muß er aber dulden, daß die Gläubiger seiner Frau in das von dieser in die Ehe eingebrachte Gut die Zwangsvollstreckung betreiben, so z. B. wegen vorhehlicher Schulden und wegen Schulden aus unerlaubten Handlungen.

Wenn ein Inserat, wie „Schulden, die meine Frau macht, bezahle ich nicht“, in der Zeitung steht, so kann man meist daraus ersehen, daß die Ehe sehr unglücklich ist. Ein solches Inserat wirkt auf die ganze Familie ein schlechtes Licht und zieht sie in das Gerde der Leute, außerdem ist es, wie gesagt, oft ohne praktische Bedeutung. Deshalb sollten Eheleute stets eine gültige Regelung versuchen, oder, wenn das nicht möglich scheint, so soll sich der Ehemann einige Minuten Zeit nehmen, um auf das Amtsgericht zu gehen und dort die Eintragungen machen zu lassen. Dadurch wird viel Ärger erspart. E. S. J.

vergessen haben" besonders beachtenswert. Die vorhandenen Prospekte wurden an die Mitglieder verteilt. Nachdem noch einige interne Angelegenheiten besprochen worden waren, gab der Kassierer den Bericht für das zweite Vierteljahr. Ihm wurde auf Antrag Entlohnung erteilt. Hierauf erlatete Kollege J e b e l l Bericht vom Sechsten Deutschen Maschinenlehrtage. Ihm schloß sich Kollege K a t h o mit ergänzenden Ausführungen an. Der Bericht wurde von der Versammlung recht beifällig aufgenommen und die Haltung der Delegierten auf dem Kongress einmütig gebilligt. Bedauert wurde die Ablehnung von Hamburg gestellten Anträge, speziell die Anstellung eines Sekretärs. Die Arbeit würde sich über kurz oder lang beratbar herausstellen. Die Anstellung eines Sekretärs unbedingt notwendig wird. Nachdem die Technische Kommission gewählt und der Punkt Technisches abgelehrt war, fand die Versammlung ihren Abschluß.

Allgemeine Rundschau

Ein Siebzigjähriger. Der Schriftleiter der bekannten „Buchdrucker-Woche“, Herr Otto W o l l e r m a n n, der erst im August vorigen Jahres auf eine 25jährige Tätigkeit als Schriftleiter der genannten Zeitschrift zurückblicken konnte, begehrt, wie uns mitgeteilt wird, am 23. August die Feier seines siebzigsten Geburtstages. Otto W o l l e r m a n n, der ein nie rastendes echtes Buchdruckerleben hinter sich hat, wird an diesem Tage gern Rückschau halten auf die Abschnitte seines Lebens und auf das, was er geleistet hat. Und wir glauben, er darf es mit Zufriedenheit tun. Vom Gelehrten bis zum Schriftleiter einer angesehenen Fachzeitschrift hat er alle Disziplinen unseres Druckgewerbes durchlaufen. Und dabei führte ihn sein Weg nicht nur durch seine Heimatstadt und durch Deutschland, sondern durch die Welt, überall dorthin, wo es etwas zu lernen und zu sehen gab. Und das ist ihm von Nutzen gewesen. W ä g e er sich trotz aller Anstößigkeit seines hohen Alters und seines Lebenswerkes freuen. Wir wünschen ihm auch fernerhin ein ersprießliches Wirken zum Nutzen des Berufs, den der heute Siebzigjährige einstmalig sich als den Beruf seines Lebens gewählt und der ihm neben manchen Enttäuschungen auch gewiß viel Freude gemacht hat.

Meisterprüfung. Vor der Handwerkskammer in Magdeburg bestand der Kollege Franz S o w a b a aus Bad Kreuznach (Altmart) die Meisterprüfung.

Das „Traunkneiter Wochenblatt“ in Schwulitäten. Wieviel ungerichte Beschimpfungen die Gewerkschaften und ihre Führer über sich ergehen lassen müssen, lehrt wieder einmal ein Vorgang, der sich im „Traunkneiter Wochenblatt“ (Wöchentliche Tageszeitung für alle Stände mit ungekaufter Meinungsäußerung) abgepielt hat. Die Firma beschäftigt Lehrlinge an der Sechsmaschine. Von der Organisation auf das Tarifwidersig aufmerksam gemacht, entläßt sie den Vertrauensmann als den vermuthlichen Heher. Einen besonderen Sechsmaschinentrainee gibt es bei dieser Firma auch nicht, obwohl sie von ihrem Personal Höchstleistungen verlangt. Der Stolz dieser Firma aber ist der dem Gutenbergs-Bund angehörige Betriebsleiter, der sich das Ziel gesteckt hat, sein Personal nur aus dieser Organisation zu entnehmen und seine Verbandskollegen hinauszuwerfen. Als ihm das bei den Maschinenlehren gelungen war, er aber infolge Verfassens der Bündler wieder Maschinenlehre suchte, erteilte ihn das Schicksal. Er bekam einfach keine, weil die Kollegen die Ursachen kannten. Und was geschieht nun? Hat die Firma etwa ihr Unrecht eingesehen? Kein Gedanke. Wogu hat man denn einen Zeitungsbeitrag. Da schreibt man einfach eine „Allgemeine Rundschau“ und fällt folgenbermaßen über unsere Organisation her: „Zweifellos haben die Gewerkschaften in Deutschland sehr viel Segen für die Arbeitererschaft gebracht, daß aber umgekehrt durch die Gewerkschaftssekretäre recht viel Unheil gestiftet werden kann, müßten wir dieser Tage in unsern eigenen Druckereibetriebe erfahren. Hatten wir da einem Arbeiter, der statt 80 Zeilen Stundenleistung fast nur die Hälfte leistete, die wöchentliche überhartliche Zulage von 5 M. geföhren und ihm schließlich gekündigt, ging da so ein Parteiführer her und warnte die deutsche Buchdruckererschaft deswegen vor unserm Betriebe. Wenn also minderwertige Arbeiter entlassen werden, so nimmt sie die rote Gewerkschaft in Schutz und züchtigt somit das Frauentum. Ein Strich der nicht reißt, und ein Laternenpfahl wäre das beste Mittel für derartige Parteiführerchen, die nur den Geist der Arbeitererschaft verpöhlen, weil sie damit die fleißigen Arbeiter herabwürdigten, indem sie den Frauen unter ihre roten Fittiche nehmen.“ Da die Firma selbst zugibt, den Maschinenlehren entlassen zu haben, weil er in eine Lohnföhrung nicht eingewilligt hatte, sollte sich der „Verantwörlliche“ in Zukunft lieber um seinen Betrieb kümmern, ehe er für die Gewerkschaftssekretäre nach Strich und Laternenpfahl schreibt. Die Bewahrung von der minderen Leistung ist dadurch widerlegt, daß er den andern Maschinenlehren, obwohl diese laut Arbeitsbescheinigung der Firma erste Kräfte waren, genau so erging. Solche Konflikte können nur durch Achtung der Koalitionsfreiheit und Einhaltung der tariflichen Rechte beigelegt und verhindert werden. Auch im „Traunkneiter Wochenblatt“.

Eine Studienreise der Meisterschule für Deutschlands Buchdrucker in München. Wie alljährlich fand auch heuer zum Semestereschluß eine Studienreise statt. Sie führte bei einer Teilnahme von 40 Schülern, darunter mehreren chemikern, nach der Reichshauptstadt. Besichtigt wurden das Ulstein-Druckhaus in Tempelhof, das Verbandsausbau, das Vintotypensystem und die Maschinenfabrik Schwarzkopf AG, der Ausstellungssaal der Monotypie, die Reichsdruckerei und die Schriftgießerei Berthold AG. Die mit den Föhrlingen betrauten Herren und das Personal der besuchten Betriebe gingen mit großer Freundlichkeit auf jeden Wunsch ein und gestatteten die Erklärungen in jeder Hinsicht interessant. Das Ulstein-Druckhaus überraschte durch die Großzügigkeit seiner Anlage. Man würde den Geist strenger Organisation, der die fast verirrte Reihe von Betriebs-einheiten im Zusammenhang hält. Einen musterquältig eingerichteten Druckereibetrieb lernte man auch in den Werkstätten des Verbandsausbaues kennen. Im Vintotypensystem

bei Schwarzkopf sah man außer den interessanten Betriebsräumen und Werkstätten vor allem die zahlreichen Modelle der Linotypie und ihre Ergänzungsfabrikate. Die verschiedensten Modelle des Monotypensystems und der Gieschmaschine wurden in den Ausstellungsräumen der Monotypie G. m. b. H. eingehend erklärt. Die Reichsdruckerei hat das imposante Bild eines großzügig angelegten und eingerichteten vielseitigen Sonderbetriebes, dessen Bestand an sinnreichen Spezialmaschinen immer aufs Neue Bewunderung erregte. In der Gravirerabteilung und in der Abteilung für Handflutdruck erhielt man Einblick in die sorgfältigen Herstellungsmethoden, die die Grundlage der Qualitätsleistungen der Reichsdruckerei bilden. Bei Berthold schließlich wurden die Teilnehmer mit allen Arbeitsgängen der modernen Schriftgießerei und Messinglinienfabrikation bekannt gemacht. Der fünfstägige Aufenthalt in Berlin begann mit einer Rundfahrt durch die wichtigsten Straßen und Plätze und mit Erklärung der Hauptsehenswürdigkeiten. Den Abschluß der Reise bildete ein vom Verein Berliner Buchdruckereibesitzer veranstalteter Ausflug in die schöne Umgebung Berlins. Die Teilnehmer hatten also zu der wertvollen Bereicherung ihres fachlichen Wissens auch noch Gelegenheit, die Schönheiten der Reichshauptstadt genießen zu können. Anmeldungen für den Eintritt in die Meisterlehre, der frühestens am 1. Februar 1930 stattfinden kann, sind bis zum September an die Schulleitung der Meisterschule, München, Prandlstraße 2 zu richten.

Wärlur und Druckgewerbe in Polen. Neben den täglischen Beschlagnahmen deutscher und auch polnischer Zeitungen ist jetzt auch das Hauptorgan der polnischen Sozialistenpartei, der in Warschau erscheinende „Robotnik“, beschlagnahmt worden. Anlaß hierzu gab ein „offener Brief“, den der Senior der polnischen Sozialisten, der greise Senator Limanowski, an den Staatspräsidenten gerichtet hatte, und der in dem genannten Blatte veröffentlicht wurde. Die Bücherproduktion Polens, die früher nur einen bescheidenen Umfang aufwies, ist in den Jahren eigener Staatlichkeit in andauerndem Steigen begriffen; sie betrug im Jahre 1925 rund 5000 Bücher, im Jahre 1926 6243 und im Jahre 1927 6204 Bücher. Der Hauptanteil entfällt außer der Schönen Literatur allerdings auf Lehr- und Schulbücher. — Nach dem letzten erschienenen 5. Jahrgang des polnischen Zeitungskatalogs, der anlässlich des 200jährigen Jubiläums der polnischen Presse besonders reichhaltig ausgestattet ist, erscheinen in Polen insgesamt 1821 Zeitungen und Zeitschriften. Im Ausland erscheinen 167 Presseorgane, und zwar außer in Deutschland hauptsächlich in Böhmisches, Tschechien, in Paris und Chlago. Von den in Polen erscheinenden nichtpolnischen Presse steht die deutsche obenan; es folgen die jüdischen Organe, dann die russischen usw. Die polnische Presse hat sich in letzter Zeit zahlenmäßig auf gleicher Höhe gehalten, es steigt aber die Leserschaft.

Was liebt der Arbeiter? Eine sehr gute Möglichkeit, die Geistesströmungen der Masse zu beobachten, bieten die großen Bibliotheken. Der Ortsausschuß Bremen des DGB, unterhält eine der schönsten und größten Gewerkschaftsbibliotheken Deutschlands. Aus der Zusammenstellung des angelegten Bibliothekskatalogs geht hervor, daß über 1/2 aller Bibliotheksbesucher nach sozialer Literatur verlangen. Die Ländere- und Völkereunde steht an zweiter Stelle. Dann folgen Memoiren, Biographien usw. Naturwissenschaftliche Studien folgen an vierter Stelle und dann erst kommt das Gebiet Nationalökonomie, Politik, Staatswissenschaft, Arbeiterbewegung und Sozialismus. Die überproportional Mehrheit der Bibliotheksbesucher bevorzugt leichte Literatur. Der Bericht stellt aber fest, daß sich der Geschmack der Leser innerhalb dieses Gebietes in stetig aufsteigender Linie bewegt. Von Bedeutung ist ferner, daß die moderne Literatur weitaus im Vordergrund steht und die alten Werke ins Hintertreffen geraten. Wenn auch die meisten Leser sich an schwere geistige Kost nicht recht heranzutrauen, so ist es doch nicht uninteressant, daß in Bremen im Vorjahre 14 500 rein wissenschaftliche Werke ausgegeben wurden. Die Geistesströmungen, die im Lebensbildnis zum Ausdruck kommen, müssen beachtet werden. Denn noch immer gilt das Sprichwort: „Sage mir was du ließt, ich sage dir was du bist“.

Föhrende Bibliotheken in Italien. Mit behördlicher Unterstützung hat sich in Italien ein Unternehmen gegründet, das sich zum Zweck setzt, das Land mit einer größeren Anzahl von Autos zu bereichern, in denen Bücher aus den größeren Bibliotheken Italiens mitgeführt werden. Die Bücher sollen an die Provinzbevölkering ausgegeben werden. Die Leistung dauert bis zur Wiederkehr des Autos, und die Leihgebühr ist sehr niedrig angesetzt.

Ein Bücherlurm. Die großen deutschen Büchereien haben unter der jährlichen Flut von Neuererscheinungen, die in Deutschland etwa 30 000 Bücher betragen, sehr zu leiden, da vielfach die Räume zur Unterbringung der Bücher nicht mehr ausreichen. In dem „Buchhändler-Börzenblatt“ wird nun von Dr. Richard Dehler ein sehr beachtlicher Vorschlag gemacht, der dem Mangel in den Bibliotheken abhelfen will. Es wird auf einen Versuch hingewiesen, der in Frankfurt a. M. gemacht werden soll, und durch den man genügend Platz für Neuererscheinungen in den nächsten 100 Jahren schaffen will. Es soll ein sogenannter „Bücherlurm“ errichtet werden. Auf engem Grundstücke sollen die Bücher in einem Hochhausmagazin untergebracht werden, an das sich die Benutzungen und Verwaltungsräume unmittelbar anschließen sollen. Rund zwei Millionen Bände soll der Bücherlurm, dessen Höhe etwa 40 bis 50 Meter betragen soll, fassen. Bei einem Zuwachs von rund 15 000 Bänden jährlich würde ein solcher Turm etwa 60 Jahre lang zur Aufnahme der Neuererscheinungen reichen.

Zubilum der Entschlafamteitsbewegung. 25 Jahre arbeits im Herbst dieses Jahres der 1904 gegründete Zentralverband der deutschen Entschlafamteitsvereinigungen an seiner Aufgabe, dem Entschlafamteitsgedanken auch in dem trinkfrohen Deutschland Geltung zu verschaffen. Daß er diesem Ziele ein hübsches Stückchen näher gekommen ist, vermag niemand in Abrede zu stellen, der die Verhältnisse von damals mit heute vergleicht. Der einstigen völligen Ablehnung ist in weiten Kreisen Duldung und Anerkennung geföhrt. Der Zentralverband hat die der gemeinsamen Aufgabe dienende neutrale Stelle geschaffen, in der die

Entschlafamen aller politischen Anschauungen und aller Weltanschauungsrichtungen sich zusammengefunden haben. Eine Gebenfeier wird in den Tagen vom 11. bis 13. Oktober die Vertreter der Entschlafamteitsbewegung und ihre Freunde in den Räumen des Brüdervereinshauses, Berlin, Kurfürstentrasse 115/116, zusammenführen zu ersten Vorträgen und Beratungen, aber auch zu fröhlich-fröhlicher Geselligkeit bei den köstlichen Erzeugnissen der modernen gärungsstollen Fröhleerzeugung.

„Flüssiges Brot“. Die Brauer sorgen schon dafür, daß der Glaube an den besonders großen Nährwert des Bieres nicht auswirbt. Schließlich nährt sie ja auch das Trinken der andern und, wenn der Stammtischfreund am Herzen, an den Herzen oder Nieren erkrankt — sie, die Erzeuger des „Stoffes“, machen sich dabei geföhnt. Herr Professor Grosch hat einmal die Meinung von dem Bier als dem angeblich unentbehrlichen Volksmahrungsmittel drastisch abgelehrt; indem er sagte: „Der Mann, der das gerade in Arbeiterkreisen gern geglaubte Schlagwort, Bier sei „flüssiges Brot“, erfunden hat, verdient, zur absoluten Entziehung des Brotes auf Lebenszeit und täglichen Einverleibung von mindestens 10 Liter Bier verurteilt zu werden.“ Ob diese Strafe nicht doch etwas hart ist? — Die Arbeitgemeinschaft sozialistischer Alkoholgegner hat für die Beratungen des Schantföhntengesetzes an die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei den Antrag gerichtet, in den Gesetzentwurf zu § 1 Ziffer 1 folgende Bestimmung einzufügen: „Ein Bedürfnis für den Kaufmann und Verkauf geistiger Getränke ist nicht anzuerkennen für Spielfeld, Sport- und Badeplätze bzw. Hallen und deren nächtliche Umgebung. Abgelassene Schankerlaubnisse sind nicht zu erneuern.“ Da anzunehmen ist, daß dieser Antrag auch die Unterstützung der Arbeiterpartei findet, kann immerhin mit der Wahrscheinlichkeit der Annahme dieses Antrages gerechnet werden. Im übrigen wird der Antrag von einer sehr großen Anzahl maßgebender Personen des öffentlichen Lebens unterstützt.

Patentschau

Zusammengestellt vom Patentingenieur Gustav Weber Hamburg, Postenwall 8, welcher den Lesern unseres Blattes Auskunft und Rat in allen Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes sowie der Bewertung von Schutztiteln bereitwillig erteilt.

Einspruchsfristablauf für die Patentanmeldungen 1. Oktober 1929

- Patentanmeldungen**
(veröffentlicht im „Patentblatt“ vom 1. August 1929):
- Rf. 150 9. 123 857 Holdegar Bauer, Offenbach a. M., Frankfurt a. M. StraÙe 17, „Vorrichtung zum Bestellen von Matrizen und von Druckformen.“
 - Rf. 150 9. 87 900 Walter Schwabe, Zürich, Schweiz, „Verfahren und Vorrichtung zum Bedrucken einer laufenden Druckarubahn.“
 - Rf. 150 9. 103 048 Vinisto Rauretti, Primo Denaglia und Valitta Rauretti, Mailand, „Verfahren zur Herstellung von grabulierten Bräuten aus metallischen oder metallischen Werkstoffen.“
 - Rf. 150 9. 120 721 Oskar Dufschmann, Stettin, „Bauart-Merkmale von Strahlmaschinen und Vorrichtungen zum Bedrucken von Matrizen.“
 - Rf. 150 9. 491 531 Schnellpressenfabrik Krantentisch Albert & Co., G. Krantentisch, Wala, „Vorrichtung zum Stechen von Stereotypplatten mit einer Zuführungsmechanik für das flüssige Blech.“
- Gebräuchsmuster:**
- Rf. 150 1 081 016 Joseph Göttenberg, Berlin W 10, Stillerstraße 10, „Vorrichtung zur Herstellung von Stereotypmatern.“

Literarisches

„1889 bis 1929. Die 40 Jahre Verband und Verbandsleiter.“ Verbandsverlag Danismann & Co., Wörlitz, Preis 3 M. für Gewerkschaftsmitglieder 2,50 M. Diese Erinnerungsschrift hat der Verband durch den Herausgeber der „Arbeiter-Woche“, Dr. Richard Dehler, herausgegeben. Auf 128 Seiten Umfang, reich mit Abbildungen aus dem alten, dem modernen Verband und der Verbandsgeschichte, gibt das Werk einen Überblick über die Entwicklung des Verbands von 1889 bis heute. Die Geschichte des Verbands ist in drei Abschnitte unterteilt: 1. Die Anfänge des Verbands, 2. Die Entwicklung des Verbands, 3. Die Gegenwart des Verbands. Die Geschichte des Verbands ist in drei Abschnitte unterteilt: 1. Die Anfänge des Verbands, 2. Die Entwicklung des Verbands, 3. Die Gegenwart des Verbands. Die Geschichte des Verbands ist in drei Abschnitte unterteilt: 1. Die Anfänge des Verbands, 2. Die Entwicklung des Verbands, 3. Die Gegenwart des Verbands.

Beschiedene Eingänge

„Die Gewerkschaftsbewegung in Österreich.“ Von Eduard Strauß, Amlerbach 1929. Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes. 160 Seiten in 2 Bänden. Verlagspreis 10 M. (2 Bände). Berlin S. W. 11, Postfach 10. 100 Seiten. Preis 7,50 M. Die Schrift ist als Band 5 der Internationalen Gewerkschaftsbibliothek erschienen. Sie schildert den augenblicklichen Stand der österreichischen Gewerkschaftsbewegung und setzt das vielfältige Wirken der freien Gewerkschaften in Wien und ihre Ziele. Die Schrift von Eduard Strauß bildet eine wertvolle Ergänzung der in der Internationalen Gewerkschaftsbibliothek bereits erschienenen Abhandlungen über die Gewerkschaftsbewegung in Belgien, England, Schweden und Deutschland. „Die Gemeinnützigen.“ Monatschrift für Theorie und Praxis der gesamten Gemeinnützigkeit. Herausgegeben von H. G. Sandermann 1929. Verlag der Gemeinnützigkeit. Vienna, Merzstraße 2. 20 M. 48 Seiten starke Beft, das 10 Bilder von gemeinnützigkeitsdienlichen Vorkäufen und Verordnungen der Wäde und der Naturkunde enthält. Bringt neben einem Vorwort über „Bücher und Wäden“ Aufsätze über Verordnungen der Arbeiterkammer mit. Interessante. Ein Aufsatz unseres Kollegen Armin Bebold (Berlin) unterzeichnet aber „Das Wäde-Verordnen der Verordnungsstellen-Gewerkschaft“ (Hamburg) Berlin. Als längster Wäde auf diesem Gebiete werden die Verordnungen bezeichnet. „Wäden 1929 und 1930.“ Monatlicher Monatsföhrer für das Jahr 1929. Herausgegeben von Wäde-Verlag, Kassel. Preis 80 Pf. 76 Seiten starke Kalender ist sim-

